



MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Mai 1986

Nummer 39

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen	
10. 4. 1986	Bekanntmachung Nr. 8 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahr 1986	649

II.

Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung Nr. 8 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 1986

Vom 10. April 1986

I.

Muster für die Niederschriften der Wahlausschüsse für die Ermittlung des Wahlergebnisses für die Wahl zur Vertreterversammlung (§ 53 SVWO)

Der Bundeswahlbeauftragte hat in der Bekanntmachung Nr. 26 vom 21. März 1986 zur einheitlichen Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung die nachstehend aufgeführten Muster bekanntgemacht:

**Anlage 1: Niederschrift des Wahlausschusses,
zu verwenden in den Fällen, in denen eine
Wahl mit Wahlhandlung stattgefunden hat.**

Anlage 1

**Anlage 2: Niederschrift des Wahlausschusses,
zu verwenden in den Fällen, in denen eine
Wahl ohne Wahlhandlung stattgefunden hat.**

Anlage 2

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, daß § 54 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) auch für die Fälle gilt, in denen eine Wahl ohne Wahlhandlung stattgefunden hat.

Abschriften der Niederschriften sind gemäß § 53 Abs. 7 SVWO dem Bundeswahlbeauftragten und mir sobald wie möglich zu übersenden.

II.

Nachbenennung von Stellvertretern

Zur einheitlichen Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung hat der Bundeswahlbeauftragte in der Bekanntmachung Nr. 27 vom 21. März 1986 auf Grund des § 2 Abs. 3 SVWO folgendes bestimmt:

Die Vorschrift des § 15 Abs. 4 SVWO ist entsprechend in den Fällen anzuwenden, in denen der Wahlausschuß bei der Ermittlung des Wahlergebnisses Stellvertreter in der Niederschrift als solche deshalb nicht aufführen kann, weil diese zu Mitgliedern der Vertreterversammlung gewählt worden sind. Der Wahlausschuß hat den Listenvertreter auf die Möglichkeit hinzuweisen, hierfür Nachfolger zu benennen. Der Listenvertreter kann hierbei verlangen, daß die in der Stellvertreterliste vorhandenen Lücken durch Aufrücken der übrigen Stellvertreter geschlossen werden, soweit dabei nicht die Vorschrift des § 48 Abs. 6 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch verletzt wird.

III.

Ansprüche der Gemeinden und Kreise auf Ersatz ihrer Auslagen (§ 119 SVWO)

In der Bekanntmachung Nr. 28 vom 21. März 1986 hat der Bundeswahlbeauftragte zur einheitlichen Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung folgendes bekanntgegeben:

Nach § 119 SVWO können die Gemeinden und Kreise für die in ihrem Gebiet durchgeführten Wahlen Ersatz ihrer Auslagen verlangen, wobei jedoch laufende Personalkosten unberücksichtigt bleiben. Anträge auf Erstattung von Auslagen sind von den Gemeinden nach § 120 SVWO grundsätzlich innerhalb von zwei Monaten nach dem Wahltag, d. h. bis zum 4. August 1986, bei den Kreisen einzureichen. Die Anträge der Kreise, die die Ersatzansprüche der Gemeinden ihres Bezirks mit umfassen, sind innerhalb eines weiteren Monats, d. h. bis zum 4. September 1986, dem zuständigen Landeswahlbeauftragten vorzulegen.

Ich empfehle, die Anträge auf Ersatz von Auslagen nach dem Muster der Anlage in dreifacher Ausfertigung dem zuständigen Landeswahlbeauftragten so bald wie möglich vorzulegen. Unterlagen oder Belege sind den Anträgen nicht beizufügen.

Auf § 120 Abs. 3 Satz 2 SVWO weise ich besonders hin. Nach dieser Vorschrift kann ich Nachsicht nur bei unverhülltem Fristversäumnis gewähren. Sollte im Einzelfall ein Ersatzanspruch verspätet eingereicht werden, bitte ich zugleich damit um eine Stellungnahme zur Frage des Verhüllens bei der Fristversäumnis.

Anlage 3

IV.

Erstattungsverfahren für Ansprüche nach § 119 SVWO

Auf Grund des § 120 Abs. 3 Satz 1 SVWO hat der Bundeswahlbeauftragte in der Bekanntmachung Nr. 29 vom 21. März 1986 folgendes bestimmt:

1. Grundlage für die Umlage der Auslagen der Gemeinden und Kreise ist die Zahl der Wahlberechtigten, für die ein Wahlausweis ausgestellt wurde (§ 119 SVWO). Diese Zahl wird regelmäßig von der Zahl der wahlberechtigten Versicherten, die die Grundlage für die Erstattung von Auslagen des Bundeswahlbeauftragten bildet (§ 118 Abs. 1 SVWO), abweichen. Die Zahl der Wahlberechtigten, für die ein Wahlausweis ausgestellt wurde, wird deshalb den Niederschriften der Wahlausschüsse über die Ermittlung des Ergebnisses der Wahl zur Vertreterversammlung (§ 53 Abs. 6 Nr. 1 SVWO) entnommen.

2. Nach Eingang der von den Landeswahlbeauftragten zusammengestellten Ersatzansprüche der Gemeinden und Kreise werden die auf die einzelnen Versicherungsträger entfallenden Umlagebeträge von mir festgestellt. Die Mitteilung an die an dem Umlageverfahren beteiligten Versicherungsträger über die Höhe des Umlageanteils wird die Aufforderung enthalten, den festgestellten Betrag direkt an bestimmte Gemeinden und Kreise zu überweisen. Ich bitte, dieser Aufforderung auch dann unverzüglich Folge zu leisten, wenn diese Gemeinden und Kreise nicht zum Wahlbezirk des Versicherungsträgers gehören.

V.

Erste Sitzung der Vertreterversammlung und Wahl des Vorstandes

In der Bekanntmachung Nr. 30 vom 21. März 1986 hat der Bundeswahlbeauftragte zur einheitlichen Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung die nachstehend aufgeführten Muster bekanntgemacht:

Anlage 4: Niederschrift über die erste Sitzung der in den allgemeinen Wahlen im Jahre 1986 neu gewählten Vertreterversammlung

Anlage 5: Vorschlagsliste für die Wahl des Vorstandes (Stellvertretung nach § 43 Abs. 2 Satz 2 SGB IV)

Anlage 6: Vorschlagsliste für die Wahl des Vorstandes (Stellvertretung nach § 43 Abs. 2 Satz 3 SGB IV)

Er hat empfohlen, diese Muster für die Niederschriften und die Vorschlagslisten als Anhalt zu verwenden.

Zur Wahl des Vorstandes hat der Bundeswahlbeauftragte noch auf folgendes hingewiesen:

„Die Vorschlagslisten müssen nach § 52 Abs. 2 SGB IV von 2 Mitgliedern der Gruppe der Vertreterversammlung, für die sie gelten sollen, unterzeichnet sein; Vorschlagslisten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind zurückzuweisen. Wahlbewerber und Listenvertreter brauchen der Vertreterversammlung nicht anzugehören, sie können jedoch Mitglieder der Vertreterversammlung sein. Listenvertreter dürfen nicht Wahlbewerber für den Vorstand sein. Listenvertreter, die dennoch in den Vorstand gewählt werden, müssen als Listenvertreter ausscheiden, wenn sie diese Wahl annehmen, da die Befugnisse des Listenvertreters nach § 80 SGB IV mit der Mitgliedschaft im Vorstand nicht zu vereinbaren sind.“

Viertes Buch Sozialgesetzbuch und Wahlordnung enthalten für die Wahl des Vorstandes nicht so eingehende Regelungen wie für die Wahl der Vertreterversammlung. Da jedoch für beide Wahlen die gleichen Wahlrechtsgrundsätze gelten, sind Vorschriften für die Wahl der Vertreterversammlung für die Wahl des Vorstandes entsprechend anzuwenden, soweit dies im Hinblick auf die Verschiedenheit der beiden Wahlverfahren möglich ist. So wird z. B. die Vorschrift des § 19 Abs. 5 Satz 1 der Wahlordnung für die Sozialversicherung - SVWO - über die Streichung von mehrfach benannten Bewerbern unbedenklich entsprechende Anwendung finden, während dies z. B. bei der Vorschrift des § 23 SVWO über die Auslegung der Vorschlagslisten wegen der abweichenden Verhältnisse bei der Vorstandswahl nicht möglich ist; die Unterrichtung der Wahlberechtigten über die zur Wahl stehenden Bewerber wird vielmehr, wie in Anlage 1*) vorgesehen, durch Bekanntgabe der Bewerber in der Sitzung erfolgen müssen.

Ebenfalls in der Sitzung wird die nach § 57 Abs. 7 SVWO in Verbindung mit § 19 Abs. 3 SVWO erforderliche Prüfung, ob die Vorschlagslisten zu Zweifeln oder Beanstandungen Anlaß geben, vorzunehmen sein. Die Mitteilungen über etwaige Zweifel oder Beanstandungen an den Listenvertreter und dessen Erklärung zur Behebung der Mängel werden mündlich abzugeben sein.

Im übrigen ist aus der Vorschrift des § 57 Abs. 2 SVWO und aus den nach § 57 Abs. 7 SVWO entsprechend anwendbaren Vorschriften des § 56 Abs. 2, 3, 4, 6 Satz 1 und Abs. 8 SVWO zu entnehmen, daß der Vorsitzende der Vertreterversammlung die Wahl zu leiten und durchzuführen und damit auch sämtliche Entscheidungen zu treffen hat, die mit der Leitung und Durchführung der Wahl in notwendigem Zusammenhang stehen. In sinngemäßer Anwendung des entsprechend anwendbaren § 56 Abs. 4 SVWO wird er ebenso wie zur Auszählung der Stimmzettel auch bei den übrigen mit dem Wahlergebnis unmittelbar zusammenhängenden Entscheidungen Mitglieder der Vertreterversammlung zuzuziehen haben.“

Soweit meine Zuständigkeit gegeben ist, schließe ich mich den Bestimmungen, Empfehlungen und Hinweisen des Bundeswahlbeauftragten an.

Der Landeswahlbeauftragte

Dr. Dollmann van Oye

*) hier: Anlage 4

(Wahlkennziffer)

(Versicherungsträger)

Niederschrift**über die Ermittlung des Wahlergebnisses für die Wahl
zur Vertreterversammlung nach § 53 SVWO**

I.

Der Wahlausschuß trat am 1986 in
in öffentlicher Sitzung zusammen.

Als Mitglieder des Wahlausschusses waren erschienen:

..... als Vorsitzender,
..... als Beisitzer,
..... als Beisitzer,
.....

Der Wahlausschuß ermittelte auf Grund der Wahlniederschriften folgendes Wahlergebnis:

II.

Zahl der Wahlbriefe

Zunächst wurde die Zahl der durch die Post beförderten Wahlbriefumschläge, der nicht durch die Post beförderten Wahlbriefumschläge und der im Land Berlin eingelieferten Wahlbriefumschläge, die durch die Post an den Wahlausschuß und an Briefwahlleitungen im Land Berlin befördert worden sind, festgestellt.

Der Wahlausschuß gelangte zu folgendem Ergebnis:

Zahl der durch die Post beförderten Wahlbriefumschläge

Zahl der nicht durch die Post beförderten Wahlbriefumschläge

Gesamtzahl der Wahlbriefumschläge

Von den durch die Post beförderten Wahlbriefumschlägen wurden Wahlbriefumschläge im Land Berlin an den Wahlausschuß und an eine Briefwahlleitung im Land Berlin eingeliefert.

III.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses für die Gruppe der ergab folgendes:

1. Für Wahlberechtigte wurde ein Wahlausweis ausgestellt.

2. Insgesamt wurden Stimmen abgegeben.

 Davon waren Stimmen gültig,

..... Stimmen ungültig.

Die Wahlbeteiligung (Verhältnis der Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen zur Zahl der Wahlberechtigten, für die ein Wahlausweis ausgestellt wurde) betrug somit vom Hundert.

3. Zahl der für jede Vorschlagsliste abgegebenen gültigen Stimmen und Prozentsatz der auf jede Vorschlagsliste entfallenen gültigen Stimmen:')

	Stimmen	Prozentsatz
Liste 1 (.....		
Liste 2 (.....		
Liste 3 (.....		
Liste 4 (.....		
Liste 5 (.....		
Liste 6 (.....		
Liste 7 (.....		
Liste 8 (.....		
Liste 9 (.....		
Liste 10 (.....		
zusammen		100

4. Zahl der für Listenverbindungen abgegebenen gültigen Stimmen und Prozentsatz der auf Listenverbindungen entfallenen gültigen Stimmen:

	Stimmen	Prozentsatz
Liste (.....) und Liste (.....)		
Liste (.....) und Liste (.....)		
Liste (.....) und Liste (.....)		
Liste (.....) und Liste (.....)		

5. Übersicht über die Vorschlagslisten und Listenverbindungen, die an der Sitzverteilung nicht teilnehmen, weil sie nicht mindestens fünf vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben:

	gültige Stimmen	Prozentsatz
Liste (.....)		
Liste (.....)		
Liste (.....)		
Liste (.....)		
Liste (.....)		
Liste (.....)		
Liste (.....) und Liste (.....)		
Liste (.....) und Liste (.....)		
Liste (.....) und Liste (.....)		
Liste (.....) und Liste (.....)		

6. Berechnung der Höchstzahlen und Verteilung der Sitze für die einzelnen Listen und Listenverbindungen, die mindestens fünf vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben:

geteilt durch	Liste.....		Liste.....		Liste..... und Liste	
	Höchstzahl	Sitz Nr. (Stelle)	Höchstzahl	Sitz Nr. (Stelle)	Höchstzahl	Sitz Nr. (Stelle)
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
Zahl der Sitze			Zahl d. Sitze		Zahl d. Sitze	

Da die für die Zuteilung des letzten Sitzes maßgebende Höchstzahl auf die Liste/Listenverbindung und die Liste/Listenverbindung entfiel, wurde durch das Los entschieden, daß der auf diese Höchstzahl entfallende Sitz der Liste/Listenverbindung zuzuteilen war (§ 53 Abs. 3 Satz 3 SVWO).

Da die Liste/Listenverbindung weniger Vorschläge enthielt, als Höchstzahlen auf sie entfielen, gingen ihre Stellen insoweit auf die folgenden Höchstzahlen der anderen Listen/Listenverbindungen über.

7. Berechnung der Höchstzahlen und Verteilung der Sitze für die einzelnen Listen der Listenverbindungen:

geteilt durch	Liste		Liste	
	Höchstzahl	Sitz Nr. Stelle)	Höchstzahl	Sitz Nr. (Stelle)
1				
2				
3				
4				
5				

Da die für die Zuteilung des letzten Sitzes maßgebende Höchstzahl auf die Liste und die Liste entfiel, wurde durch das Los entschieden, daß der auf diese Höchstzahl entfallende Sitz der Liste zuzuteilen war.

Da die Liste weniger Vorschläge enthielt, als Höchstzahlen auf sie entfielen, gingen ihre Stellen insoweit auf die folgenden Höchstzahlen der anderen Listen über.

8. Gewählte Bewerber

a) Mitglieder der Vertreterversammlung:

Die Sitze Nr. sind mit Beauftragten besetzt.³⁾ Für die Sitze Nr. und Nr. von der Liste und der Liste waren gleiche Höchstzahlen erzielt worden. In beiden Listen war nach der Reihenfolge der aufgeföhrten Bewerber der nächste zum Zuge kommende Bewerber ein Beauftragter. Unter Berücksichtigung der zulässigen Höchstzahl von Beauftragten konnte aber nur noch ein Sitz mit einem Beauftragten besetzt werden. Deshalb wurde durch das Los entschieden, daß Sitz Nr. von Liste mit einem Beauftragten zu besetzen war.

b) Stellvertreter³⁾

Liste	Liste	Liste
Name des Gewählten	Name des Gewählten	Name des Gewählten

V.
Beschlüsse des Wahlausschusses; besondere Vorfälle

....., den 1986

.....
(Vorsitzender)

.....
(Beisitzer)

.....
(Beisitzer)

.....
(Beisitzer)

.....
(Beisitzer)

.....
(Beisitzer)

Anmerkungen:

¹⁾ Hier sind sämtliche Listen, auch verbundene Listen, einzeln aufzuführen.

²⁾ Zulässiger Anteil der Beauftragten an der Gesamtzahl der Organmitglieder (§ 51 Abs. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) beachten (Vgl. § 53 Abs. 5 Satz 2 SVVO).

³⁾ Es sind sämtliche in den an der Sitzverteilung teilnehmenden Listen benannten Stellvertreter aufzuführen. Soweit Stellvertreter zu Mitgliedern der Vertreterversammlung gewählt worden sind, bleiben ihre Plätze in der Stellvertreterliste frei.

(Versicherungsträger)

Niederschrift
über die Ermittlung des Wahlergebnisses für die Wahl
zur Vertreterversammlung nach § 53 SVWO

I.

Der Wahlausschuß trat am 1986 in
 in öffentlicher Sitzung zur Ermittlung des Wahlergebnisses zusammen.

Als Mitglieder des Wahlausschusses waren erschienen:

..... als Vorsitzender.

..... als Beisitzer,

..... als Beisitzer.

II.

Da für die Gruppe der nur eine Vorschlagsliste zugelassen worden war, – zwar mehrere Vorschlagslisten zugelassen worden waren, in denen aber insgesamt nicht mehr Bewerber benannt waren, als Mitglieder der Vertreterversammlung zu wählen waren, – fand für diese Wählergruppe keine Wahlhandlung statt.

Als gewählt gelten:

a) als Mitglieder der Vertreterversammlung:

Liste.....	Liste.....	Liste.....
Name des Gewählten	Name des Gewählten	Name des Gewählten

b) als Stellvertreter:

Liste.....	Liste.....	Liste.....
Name des Gewählten	Name des Gewählten	Name des Gewählten

III.

Beschlüsse des Wahlausschusses; besondere Vorfälle

....., den 1986

.....
.....
.....
.....
.....

(Vorsitzender)

(Beisitzer) (Beisitzer) (Beisitzer)

(Beisitzer) (Beisitzer)

.....
(Bezeichnung der beantragenden Stelle)

.....
(Anschrift)

**Antrag auf Ersatz von Auslagen
gemäß § 119 SVWO**

Anlässlich der Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung sind folgende Auslagen entstanden:

- | | | |
|---|-------|----|
| a) Zusätzliche Personalkosten aus Anlaß der Wahlen | | DM |
| b) Geschäftsbedürfnisse | | DM |
| c) Post- und Fernsprechgebühren | | DM |
| d) Veröffentlichungen | | DM |
| e) Sonstiges (Aufstellung der einzelnen Auslagen anliegend) | | DM |
| | | DM |

Die sachliche und rechnerische Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird bescheinigt. Zahlungen werden erbeten auf

Konto-Nr. bei

Bankleitzahl

....., den 1986

.....
(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift)

Niederschrift
über die erste Sitzung der in den allgemeinen Wahlen
im Jahre 1986 neu gewählten Vertreterversammlung des/der

Der Vorsitzende des Wahlausschusses eröffnete am 1986 um Uhr die Sitzung und stellte fest, daß die neu gewählten Mitglieder der Vertreterversammlung unter Angabe der Tagesordnung ordnungsgemäß geladen worden sind und die Vertreterversammlung beschlußfähig war.

Anwesend waren folgende Mitglieder aus der Gruppe der

a) Versicherten/versicherten Arbeitnehmer/Arbeiter¹⁾

1.
 2.
-

b) Arbeitgeber¹⁾

1.
 2.
-

c) Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte/Angestellten¹⁾

1.
 2.
-

Die Tagesordnung enthielt folgende Punkte:

1. Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung
 2. Wahl des/der stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung
 3. Wahl des Vorstandes
-

Zu Punkt 1: Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung

Der Vorsitzende des Wahlausschusses führte einen Beschuß darüber herbei, ob der Vorsitzende der Vertreterversammlung durch Zuruf oder schriftlich gewählt werden soll.

Es wurde mit Stimmen gegen Stimmen bei Stimmehaltungen beschlossen, die Wahl schriftlich/durch Zuruf¹⁾ durchzuführen. § 56 Abs. 1 Satz 2/§ 113 Abs. 1 Satz 2¹⁾ SVWO wurde beachtet.

Der Vorsitzende des Wahlausschusses forderte zur Abgabe von Wahlvorschlägen auf. Er unterbrach zu diesem Zweck die Sitzung

von bis Uhr.¹⁾

Zur Wahl wurden folgende Mitglieder der Vertreterversammlung vorgeschlagen:

..... (Gruppe der)

..... (Gruppe der)

..... (Gruppe der)

Der Vorsitzende des Wahlausschusses ließ die erforderlichen Stimmzettel ausgeben.²⁾

Die Auszählung der Stimmzettel wurde vom Vorsitzenden des Wahlausschusses und folgenden Mitgliedern der Vertreterversammlung vorgenommen:

..... (Gruppe der)

..... (Gruppe der)

..... (Gruppe der)²⁾

Die Abstimmung ergab für die zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder der Vertreterversammlung folgendes Ergebnis:

..... (Gruppe der) Stimmen
..... (Gruppe der) Stimmen
..... (Gruppe der) Stimmen.

Als Vorsitzender der Vertreterversammlung ist somit

..... (Gruppe der) gewählt, da er/sie die einfache Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Vertreterversammlung, das sind mindestens Stimmen, erhalten hat.³⁾

Der Vorsitzende des Wahlausschusses gab das Ergebnis der Wahl bekannt und forderte den Gewählten/die Gewählte zur Erklärung darüber auf, ob er/sie die Wahl annehme. Der/die gewählte Vorsitzende der Vertreterversammlung erklärte, daß er/sie die Wahl annehme.

Der Vorsitzende des Wahlausschusses übergab ihm daraufhin den Vorsitz der Vertreterversammlung.

Zu Punkt 2: Wahl des – ersten und zweiten¹⁾ – stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung

(Die Ausführungen der Niederschrift zu Punkt 2 entsprechen denen zu Punkt 1 der Tagesordnung).

Zu Punkt 3: Wahl des Vorstandes

Der/die Vorsitzende der Vertreterversammlung forderte sodann zur Abgabe von Vorschlagslisten für die Wahl des Vorstandes auf. Er/sie unterbrach zu diesem Zweck die Sitzung von

..... bis Uhr.¹⁾

Für die einzelnen Wählergruppen ergab sich folgendes:

a) Gruppe der Versicherten/versicherten Arbeitnehmer/Arbeiter¹⁾

Es wurden folgende Vorschlagslisten eingereicht:⁴⁾

Liste ⁵⁾

Liste ⁵⁾

Die in den einzelnen Listen vorgeschlagenen Bewerber und ihre Stellvertreter wurden bekanntgegeben.

Hierauf wurden die einzelnen Vorschlagslisten durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Vertreterversammlung geprüft, der/die hierzu, wie zu der späteren Auszählung der Stimmen und der Feststellung des Wahlergebnisses folgende Mitglieder der Vertreterversammlung zuzog:

..... (Gruppe der)

..... (Gruppe der)

..... (Gruppe der)

Die Prüfung führte zu folgendem Ergebnis:

.....
.....
.....
.....
.....

Sodann wurden die erforderlichen Stimmzettel ausgegeben und von den Mitgliedern der Vertreterversammlung, die der Wählergruppe angehören, gekennzeichnet zurückgegeben.⁴⁾

Die Auszählung führte für die Wählergruppe zu folgendem Ergebnis:

ungültige Stimmen
gültige Stimmen

insgesamt

Es erhielten

Liste⁵⁾ gültige Stimmen das sind v. H. der abgegebenen gültigen Stimmen.

Liste⁵⁾ gültige Stimmen das sind v. H. der abgegebenen gültigen Stimmen.⁷⁾

Die Berechnung der Höchstzahlen und die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Listen ergab folgendes:⁸⁾

Liste ⁵⁾			Liste ⁵⁾		
gültige Stimmen	Höchstzahl	Sitz Nr. (Stelle)	gültige Stimmen	Höchstzahl	Sitz Nr. (Stelle)
:1			:1		
:2			:2		
:3			:3		
:4			:4		
:5			:5		

Da die für die Zuteilung des letzten Sitzes maßgebende Höchstzahl auf die Liste⁵⁾ und die Liste⁵⁾ entfiel, wurde durch das Los entschieden, daß der auf diese Höchstzahl entfallende Sitz der Liste⁵⁾ zuzuteilen war.

Da die Liste⁵⁾ weniger Vorschläge enthielt, als Höchstzahlen auf sie entfielen, gingen ihre Stellen insoweit auf die folgenden Höchstzahlen der anderen Listen über.

b) Gruppe der Arbeitgeber¹⁾

c) Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte/Angestellten¹⁾ (Die Ausführungen der Niederschrift zu den Abschnitten b) und c) entsprechen denen zu Abschnitt a)).

d) Als Ergebnis der Vorstandswahl gab der/die Vorsitzende der Vertreterversammlung folgendes bekannt:

In der Gruppe der Versicherten/versicherten Arbeitnehmer/Arbeiter¹⁾ sind gewählt

als Mitglieder:

Liste ⁵⁾		Liste ⁵⁾	
Sitz Nr. (Stelle)	Name des Gewählten	Sitz Nr. (Stelle)	Name des Gewählten

Die Sitze Nr. sind mit Beauftragten besetzt.¹⁾ Da für die Sitze Nr. und Nr. von der Liste und der Liste gleiche Höchstzahlen erzielt worden waren und in beiden Listen nach der Reihenfolge der aufgeführten Bewerber der nächste zum Zuge kommende Bewerber ein Beauftragter war, unter Berücksichtigung der zulässigen Höchstzahl von Beauftragten aber nur noch ein Sitz mit einem Beauftragten besetzt werden konnte, wurde durch das Los entschieden, daß Sitz Nr. von Liste mit einem Beauftragten zu besetzen war.

als Stellvertreter:¹⁰⁾

Liste ⁵⁾	Liste ⁵⁾
Name des Gewählten	Name des Gewählten

In der Gruppe der Arbeitgeber¹⁾ sind gewählt
(Die Ausführungen entsprechen denen zur Gruppe der Versicherten)

In der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte/Angestellten¹⁾ sind gewählt
(Die Ausführungen entsprechen denen zur Gruppe der Versicherten)

Zu Punkt¹¹⁾

Die Sitzung wurde hiernach um Uhr geschlossen, nachdem der Vorsitzende der Vertreterversammlung die neugewählten Mitglieder des Vorstandes zu der Sitzung am 1986 um Uhr, in der die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes stattfinden soll, eingeladen hatte.¹²⁾

....., den 1986

.....
(Vorsitzende(r) des Wahlausschusses)

.....
(Vorsitzende(r) der Vertreterversammlung)

Anmerkungen:

- ¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.
- ²⁾ Wird durch Zuruf gewählt, so sind diese Absätze zu streichen.
- ³⁾ Erhält kein vorgeschlagener Bewerber die einfache Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Vertreterversammlung, so ist nach § 62 Abs. 2 SGB IV zu verfahren. Das hiernach eingeschlagene Verfahren ist in die Niederschrift in entsprechender Weise aufzunehmen.
- ⁴⁾ Erfolgen Listenverbindungen oder Zusammenlegungen von Listen, so müssen die entsprechenden Erklärungen der Listenvertreter aufgenommen werden. Bei der Erklärung über die Listenzusammenlegung sind auch der Listenvertreter und sein oder seine Stellvertreter sowie die Reihenfolge der einzelnen Bewerber aufzuführen.
- ⁵⁾ Die Listen sind mit dem Namen des Listenvertreters zu bezeichnen.
- ⁶⁾ Dieser Absatz und die folgenden Absätze des Abschnitts a) sind wegzulassen, wenn die Voraussetzungen des § 46 Abs. 3 SGB IV vorliegen. Stattdessen ist in diesem Fall ein Hinweis aufzunehmen, daß nur eine Vorschlagsliste zugelassen worden war oder daß zwar mehrere Vorschlagslisten zugelassen worden waren, in denen aber insgesamt nicht mehr Bewerber benannt waren, als Mitglieder zu wählen waren.
- ⁷⁾ Liegen Listenverbindungen vor, so ist die Zahl der gültigen Stimmen und der Prozentsatz auch für diese anzugeben.
- ⁸⁾ Liegen Listenverbindungen vor, so ist die Berechnung der Höchstzahlen und die Verteilung der Sitze zunächst für die nicht verbundenen Listen und die Listenverbindungen – verbundene Listen sind hierbei wie eine Liste zu behandeln – und sodann innerhalb der verbundenen Listen vorzunehmen und in die Niederschrift aufzunehmen.
- ⁹⁾ Zulässigen Anteil der Beauftragten an der Gesamtzahl der Organmitglieder (§ 51 Abs. 4 SGB IV) beachten.
- ¹⁰⁾ Es sind sämtliche in den Listen benannte Stellvertreter aufzuführen. Ist in einer Liste für jedes Mitglied ein erster und ein zweiter Stellvertreter benannt, so sind die Stellvertreter zusammen mit dem Mitglied, für das sie benannt sind, aufzuführen.
- ¹¹⁾ Enthält die Tagesordnung der ersten Sitzung der Vertreterversammlung weitere Beratungspunkte, so sind die Ergebnisse der Beratung dieser Punkte ebenfalls in die Niederschrift aufzunehmen.
- ¹²⁾ Soll die Wahl der Vorsitzenden des Vorstandes unmittelbar im Anschluß an die Wahl des Vorstandes stattfinden, so ist dies entsprechend zu vermerken.

Listenvertreter:¹⁾
(Name, Vorname)

.....
(Wohnort, Wohnung, Fernruf)

Stellvertreter:
(Name, Vorname)

.....
(Wohnort, Wohnung, Fernruf)

Stellvertreter:
(Name, Vorname)

.....
(Wohnort, Wohnung, Fernruf)

Vorschlagsliste²⁾

für die Wahl des Vorstandes des/der³⁾
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

Für die Gruppe der Versicherten/versicherten Arbeitnehmer/Arbeiter/Arbeitgeber/Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte/Angestellten³⁾ werden vorgeschlagen als:

Mitglieder:

Lfd. Nr.	Name (wenn abweichend auch Geburtsname) Vorname	Geburtstag	Wohnort Wohnung	Voraussetzungen der Wählbarkeit ¹⁾
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				

Fortsetzung auf³⁾ Einlageblättern**Stellvertreter:**

Name (wenn abweichend auch Geburtsname) Vorname	Geburtstag	Wohnort Wohnung	Voraussetzungen der Wählbarkeit ¹⁾

Fortsetzung auf³⁾ Einlageblättern

Die Liste umfaßt insgesamt ') Blätter. Erklärungen der Bewerber, daß sie ihrer Aufstellung zustimmen, sind beigelegt.')

Es wird ausdrücklich bestätigt, daß die Voraussetzungen der Wählbarkeit aller Bewerber geprüft worden sind, und zwar, soweit erforderlich, an Hand von Unterlagen. Die Prüfung hat ergeben, daß die Voraussetzungen der Wählbarkeit in der Person jedes Bewerbers vorliegen.

....., den 1986

..... ?)

.....
(Unterschriften der Listenunterzeichner)

Anmerkungen:

- 1) In den Vorschlagslisten sind ein Listenvertreter und sein Stellvertreter zu benennen; weitere Stellvertreter können benannt werden. Vorschlagslisten, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind ungültig.
- 2) zu verwenden, wenn Stellvertretung nach § 43 Abs. 2 Satz 2 SGB IV vorgesehen ist.
- 3) Nichtzutreffendes ist zu streichen.
- 4) Angabe der im Einzelfall vorliegenden Voraussetzungen, z. B. Versicherter, Beauftragter einer Gewerkschaft oder einer sonstigen Arbeitnehmervereinigung, Vertreter der Versicherten nach § 51 Abs. 5 SGB IV, Arbeitgeber, Beauftragter einer Vereinigung von Arbeitgebern, Versichertenältester.
- 5) Zahlen einsetzen.
- 6) Empfohlen wird das Muster der Anlage 2 zur SVWO. Anstelle des Kennworts ist der Name des Listenvertreters einzusetzen.
- 7) Die Vorschlagsliste muß von **mindestens zwei** Mitgliedern der Vertreterversammlung unterschrieben sein, die der betreffenden Gruppe angehören (§ 52 Abs. 2 SGB IV).

Listenvertreter:¹⁾
(Name, Vorname)

.....
(Wohnort, Wohnung, Fernruf)

Stellvertreter:
(Name, Vorname)

.....
(Wohnort, Wohnung, Fernruf)

Stellvertreter:
(Name, Vorname)

.....
(Wohnort, Wohnung, Fernruf)

Vorschlagsliste²⁾

für die Wahl des Vorstandes des/der³⁾
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

Für die Gruppe der Versicherten/versicherten Arbeitnehmer/Arbeiter/Arbeitgeber/Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte/Angestellten⁴⁾ werden als Mitglieder und Stellvertreter vorgeschlagen:

Lfd. Nr. Mitglied a) erster Stellvertreter b) zweiter Stellvertreter	Name (wenn abweichend auch Geburtsname) Vorname	Geburtstag	Wohnort Wohnung	Voraussetzungen der Wählbarkeit ⁴⁾
1				
1 a				
1 b				
2				
2 a				
2 b				
3				
3 a				
3 b				
4				
4 a				
4 b				
5				
5 a				
5 b				
6				
6 a				
6 b				
7				
7 a				
7 b				
8				
8 a				
8 b				
9				
9 a				
9 b				
10				
10 a				
10 b				

Fortsetzung auf³⁾ Einlageblättern

Die Liste umfaßt insgesamt ³⁾ Blätter. Erklärungen der Bewerber, daß sie ihrer Aufstellung zustimmen, sind beigefügt.⁴⁾

Es wird ausdrücklich bestätigt, daß die Voraussetzungen der Wählbarkeit aller Bewerber geprüft worden sind, und zwar, soweit erforderlich, an Hand von Unterlagen. Die Prüfung hat ergeben, daß die Voraussetzungen der Wählbarkeit in der Person jedes Bewerbers vorliegen.

....., den 1986

7)

(Unterschriften der Listenunterzeichner)

Anmerkungen:

- ¹⁾ In den Vorschlagslisten sind ein Listenvertreter und sein Stellvertreter zu benennen; weitere Stellvertreter können benannt werden. Vorschlagslisten, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind ungültig.
- ²⁾ zu verwenden, wenn Stellvertretung nach § 43 Abs. 2 Satz 3 SGB IV vorgesehen ist.
- ³⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.
- ⁴⁾ Angabe der im Einzelfall vorliegenden Voraussetzungen, z. B. Versicherter, Beauftragter einer Gewerkschaft oder einer sonstigen Arbeitnehmervereinigung, Vertreter der Versicherten nach § 51 Abs. 5 SGB IV, Arbeitgeber, Beauftragter einer Vereinigung von Arbeitgebern, Versichertenältester.
- ⁵⁾ Zahlen einsetzen.
- ⁶⁾ Empfohlen wird das Muster der Anlage 2 zur SVWO. Anstelle des Kennworts ist der Name des Listenvertreters einzusetzen.
- ⁷⁾ Die Vorschlagsliste muß von **mindestens zwei** Mitgliedern der Vertreterversammlung unterschrieben sein, die der betreffenden Gruppe angehören (§ 52 Abs. 2 SGB IV).

– MBl. NW. 1986 S. 649.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3569